

Verordnung über Schornsteinfegerarbeiten

vom 4.12.1990 (HmbGVBl. S. 247), zuletzt geändert am 5.12.06

Aufgrund der §§ 1 und 24 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (Bundesgesetzblatt I Seite 1634), zuletzt geändert am 20. Juli 1994 (Bundesgesetzblatt I Seite 1624), wird nach Anhörung des Landesinnungsverbandes des Schornsteinfegerhandwerks, des Landesfachverbandes der Schornsteinfegergesellen und der zuständigen Zusammenschlüsse der Hauseigentümer verordnet:

§ 1

Kehr- und Überprüfungspflichtige Anlagen

(1) Die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Feuerungsanlagen, ortsfesten Verbrennungsmotoren, Schornsteine, anderen Abgasanlagen, Verbindungsstücke, Lüftungsanlagen, Räucher- und Trockenanlagen, Abzugswege von ortsfesten gewerblichen Grill-, Koch-, Brat- und Röstanlagen und ähnlichen Einrichtungen sind nach Maßgabe dieser Verordnung zu kehren oder zu überprüfen.

(2) Von der Kehr- und Überprüfungspflicht sind ausgenommen:

1. Schornsteinsohlen und Rauchkanäle von Großschornsteinen, an die lediglich Feuerstätten mit nachgeschalteten Filteranlagen angeschlossen sind,
2. Rauchrohre von Feuerstätten für lokale Beheizung (z.B. Zimmeröfen und Mehrzweckwarmluftöfen),
3. dauernd unbenutzte Schornsteine, andere Abgasanlagen und Verbindungsstücke, wenn die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister die fachgerechte Stilllegung bestätigt hat.
4. Lüftungseinrichtungen, die nicht mehr zur Lüftung benötigt werden,
5. Freistehende Außenkaminrauchschorne.

§ 2

Kehr- und Überprüfungsfristen

(1) Die Kehr- und Überprüfungsarbeiten sind nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung unter Berücksichtigung der Feuersicherheit in möglichst gleichen Zeitabständen auszuführen. Gasfeuerstätten, die der Überwachung nach § 15 der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen (1. BImSchV) in der Fassung vom 14. März 1997 (BGBl. I S.491), zuletzt geändert am 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 1976), unterliegen, werden zusammen mit den nach dieser Vorschrift vorzunehmenden Messungen überprüft. Bei raumluftunabhängigen Gasfeuerungsanlagen und raumluftabhängigen Gasfeuerungsanlagen ohne Strömungssicherung erfolgt die Abgaswegüberprüfung alle zwei Jahre, spätestens im dritten Jahr nach ihrer Inbetriebnahme. Abgasanlagen und Abgaswege von ortsfesten Verbrennungsmotorenanlagen sind jährlich zu überprüfen. Bei Notstromersatzanlagen erfolgt die Abgaswegüberprüfung alle drei Jahre

(2) Wird eine Abgasanlage für verschiedenartige Feuerstätten benutzt, so bestimmt sich die Kehrfrist nach der Feuerstätte, welche die höchste Zahl der Kehrungen zur Folge hat.

§ 3

Zusätzliche Überprüfungen und Reinigungen

Kehr- und überprüfungspflichtige Anlagen sind öfters als nach § 2 und der Anlage zu dieser Verordnung vorgeschrieben zu kehren oder zu überprüfen, wenn es die Feuersicherheit erfordert. Die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister hat zusätzliche Kehrungen oder Überprüfungen gegenüber der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer schriftlich zu begründen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung treffen.

§ 4

Überprüfung aus besonderem Anlaß

(1) Soll ein Schornstein, eine andere Abgasanlage oder ein Kanal ausgebessert oder eine Feuerstätte oder ein Verbrennungsmotor neu angeschlossen oder verändert oder gegen eine andere ausgewechselt werden, so hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer dies der zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister mindestens eine Woche vor der Arbeitsausführung mitzuteilen. Dies gilt auch für eine Feuerstätte oder einen Verbrennungsmotor, die oder der nach Stilllegung nicht mehr benutzt worden ist und wieder in Betrieb genommen werden soll.

(2) Vor dem Anschluß, der Veränderung oder der Auswechslung einer Feuerstätte oder eines Verbrennungsmotors hat die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister das Vorhaben zu überprüfen und die Mitteilungspflichtige bzw. den Mitteilungspflichtigen mittels des dafür vorgesehenen amtlichen Vordrucks zu unterrichten, welcher Schornstein oder welche andere Abgasanlage für das Vorhaben geeignet ist (Freigabe).

(3) Eine neue, ausgebesserte oder veränderte kehr- oder überprüfungspflichtige Feuerungsanlage oder Verbrennungsmotoranlage darf nicht ohne Überprüfung und schriftliche Einwilligung der Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. des Bezirksschornsteinfegermeisters in Betrieb genommen werden.

(4) Lüftungsanlagen im Sinne der Nummer 70, 71 und 76 der Anlage hat die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister vor ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen und mit Ausnahme der Nummer 70 zu kennzeichnen.

(5) Der Einbau fugendichter Fenster oder Türen ins Freie in ein bestehendes Gebäude, in dem eine raumluftabhängige Feuerstätte oder ein Verbrennungsmotor aufgestellt ist, ist der Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. dem Bezirksschornsteinfegermeister mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn die Größe des Aufstellungsraums der Feuerstätte oder des Verbrennungsmotors verändert oder Fenster und Türen ins Freie nachträglich abgedichtet werden. Die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister hat die Eigentümerin bzw. den Eigentümer schriftlich darüber zu unterrichten, ob und unter welchen Voraussetzungen, insbesondere baulichen Veränderungen, auch weiterhin eine genügende Versorgung der Feuerstätte oder des Verbrennungsmotors mit Verbrennungsluft und eine einwandfreie Rauch- und Abgasabführung gewährleistet ist. Die Feuerstätte oder der Verbrennungsmotor darf erst weiter betrieben werden, wenn die geforderten Maßnahmen durchgeführt worden sind und die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister den gefahrlosen Betrieb der Feuerstätte oder des Verbrennungsmotors der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer bescheinigt hat.

(6) Auf Verlangen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers oder der Besitzerin bzw. des Besitzers von Grundstücken und Räumen hat die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister auch in kürzeren Zeiträumen als in fünf Jahren eine Feuerstättenschau durchzuführen und eine Bescheinigung auszustellen.

(7) Die Errichtung eines offenen Kamins ist der Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. dem Bezirksschornsteinfegermeister mindestens drei Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister überprüft die Feuerstätte mit ihren Anschlüssen an den Schornstein vor Schließung der Kaminverkleidung (Rohbauzustand) auf bauliche Mängel und erteilt darüber eine gebührenpflichtige Bescheinigung.

§ 5 Ausbrennen

(1) Einekehrpflichtige Anlage darf nur ausgebrannt werden, wenn die Verbrennungsrückstände mit den üblichen Reinigungswerkzeugen nicht entfernt werden können und wenn der Zustand der Anlage oder sonstige Umstände dem Ausbrennen nicht entgegenstehen.

(2) Die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister hat die Arbeit selbst auszuführen oder dauernd zu beaufsichtigen. Den Zeitpunkt des Ausbrennens hat er mit der Gebäudeeigentümerin bzw. dem Gebäudeeigentümer oder deren Beauftragten und mit der Feuerwehr zu vereinbaren und den Hausbewohnerinnen und Hausbewohnern spätestens drei Arbeitstage vorher mitzuteilen.

(3) Das Ausbrennen ist nur bei Tageslicht und bei geeignetem, die Brandgefahr nicht erhöhendem Wetter durchzuführen. Nach dem Ausbrennen hat die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister diekehrpflichtige Anlage, das Gebäude und dessen Umgebung auf Brandgefahren zu überprüfen.

§ 6 Ausführungen der Kehr- und Überprüfungsarbeiten

(1) Die beabsichtigte Reinigung oder Überprüfung ist in ortsüblicher Weise mindestens zwei Arbeitstage zuvor anzukündigen. Bei Beginn der Arbeiten sind die Hausbewohnerinnen und Hausbewohner zu verständigen. Mit den Besitzerinnen bzw. Besitzern von nur zeitweise zugänglichen Gebäuden, wie Wochenendhäusern, Behelfsheimen sowie von Wohnwagen, die nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt sind, überwiegend ortsfest benutzt zu werden, ist zu vereinbaren, wann die Kehr- und Überprüfungsarbeiten während der üblichen Arbeitszeit auszuführen sind.

(2) Zur gefahrlosen Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten haben die Eigentümerinnen bzw. die Eigentümer die Einrichtungen, wie Aussteigeöffnungen, Laufstege Trittflächen und Leitern in gebrauchsfähigem, unfallsicherem Zustand vorzuhalten. Die Zugänge zu diesen Einrichtungen sind an Tagen, an denen Kehr- und Überprüfungsarbeiten ausgeführt werden sollen, für die Schornsteinfegerin bzw. den Schornsteinfeger frei zugänglich zu halten.

(3) Verbrennungsrückstände sind aus denkehrpflichtigen Anlagen zu entfernen und in den von den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern der Grundstücke oder Räume bereitzustellenden, nicht brennbaren Behältern oder an einer sonstigen Stelle so zu lagern, daß keine Brandgefahr besteht.

(4) Bei Gasfeuerungsanlagen und Verbrennungsmotoren ist zusammen mit der Abgaswegüberprüfung eine Kohlenmonoxidmessung durchzuführen.

(5) Kitchenschornsteine, die in den Herd münden und einen Rauchabsperrschieber oberhalb des Herdes haben, sind bis zu diesem Schieber zu kehren.

(6) Wird die ordnungsgemäße Ausführung der Kehr- und Überprüfungsarbeiten behindert, so hat die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister dies der zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.

§ 7

Mitteilung und Beseitigung von Mängeln; Benutzungsverbot

(1) Wurden nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 Nummer 3 des Schornsteinfegergesetzes der zuständigen Behörde Mängel gemeldet, so hat die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer gegenüber der zuständigen Behörde den Nachweis der Beseitigung der Mängel durch eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. des Bezirksschornsteinfegermeisters zu erbringen.

(2) Übersteigt der im trockenen unverdünnten Abgas festgestellte Anteil von Kohlenmonoxid 1.000 ppm (Teile pro Million), bei Verbrennungsmotoranlagen 1500 ppm, so ist der Betrieb der Feuerstätte oder des Verbrennungsmotors bis zur Beseitigung des festgestellten Mangels unzulässig; dies teilt die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister der Betreiberin bzw. dem Betreiber und der Grundstückseigentümerin bzw. dem Grundstückseigentümer mit und gibt ihnen auf, die Mängel in einer von ihr bzw. ihm bestimmten angemessenen Frist zu beseitigen. Geht innerhalb der gesetzten Frist bei der Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. Bezirksschornsteinfegermeister keine Mitteilung über die Mängelbeseitigung ein, unterrichtet sie bzw. er die zuständige Behörde. Die von der zuständigen Behörde mit einem Betriebsverbot belegte Feuerstätte oder der mit einem Betriebsverbot belegte Verbrennungsmotor darf erst weiterbetrieben werden, wenn die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister nach Wiederholungsmessung den gefahrlosen Betrieb bescheinigt hat.

§ 8

Gebühren und Auslagen

(1) Die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister hat für die Ausführung der ihr bzw. ihm nach dem Schornsteinfegergesetz und dieser Verordnung übertragenen Arbeiten einen Anspruch auf Zahlung von Gebühren, die sich nach den in der Anlage festgesetzten Arbeitswerten bemessen. Daneben kann die Erstattung von Auslagen in den besonders geregelten Fällen verlangt werden.

(2) Das Entgelt für einen Arbeitswert beträgt **1,14** Euro zuzüglich der Umsatzsteuer. Der Arbeitswert ist für jede Kehrung, Überprüfung oder Messung sowie für jeden Schornsteinzug und für jede andere Abgasanlage in Ansatz zu bringen.

§ 9

Einziehung der Gebühren und Auslagen

(1) Die nach dieser Verordnung zu erhebenden Gebühren und Auslagen werden nach Vornahme der Arbeiten und nach einer Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. der Bezirksschornsteinfegermeister die Gebühren nach den Nummern 10 bis 13, 20.1 bis 50, 52 bis 55, 58 bis 61, 63 bis 71, 77 bis 84, 88 und 90 bis 93 der Anlage auch als regelmäßig wiederkehrend zu zahlende Viertel-, Halb- oder Jahresbeiträge fällig stellen, indem sie bzw. er der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer eine spezifizierte Aufstellung über die auszuführenden Arbeiten, die sich daraus ergebenden Arbeitswerte und die sich danach errechnenden Gebühren sowie über die Fälligkeitstermine gibt. Die Gebühren sind dann regelmäßig ohne weitere Aufforderung zu den genannten Terminen fällig. Der Fälligkeitstermin darf nicht vor Ablauf der Hälfte des Zeitraumes liegen, für den die Gebühren bestimmt sind. Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer kann verlangen, daß die Gebühren nach Absatz 1 eingezogen werden.

(3) Mahnkosten können für die erste Mahnung in Höhe von 4 Arbeitswerten erhoben werden. Dieser ersten Mahnung hat eine kostenlose Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von mindestens 14 Tagen vorauszugehen.

§ 10 Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieser Verordnung gelten folgende Begriffe:

1. Grundwert:

der Kostenanteil (Grundgebühr) für Rüst- und Wegzeiten, der einem Gebäude nach Art und Häufigkeit der Kehr- und Überprüfungsarbeiten zuzurechnen ist;

2. Arbeitswert:

die Zahl der Arbeitsminuten, die für die Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten bei der Gebührenberechnung zugrunde zu legen sind, einschließlich des Anteils für die gebührenfreien Tätigkeiten der Bezirksschornsteinfegermeisterin bzw. des Bezirksschornsteinfegermeisters;

3. Gebäude:

jedes alleinstehende Bauwerk; aneinandergebaute Bauwerke und mehrere Bauwerke unter einem zusammenhängenden Dach gelten jedes für sich als Gebäude, wenn sie selbstständig nutzbar sind, über eigene Feuerungsanlagen oder Verbrennungsmotoranlagen verfügen und einen eigenen Zugang haben;

3a. Nutzungseinheit:

jede Wohnung sowie andere für die selbständige Nutzung bestimmte Räume;

4. Geschoss:

als Geschoss zählen der Keller, das Erdgeschoss und jedes weitere Stockwerk eines Gebäudes und das Dachgeschoss; beträgt die Länge des Schornsteins vom Fußboden des Dachgeschosses bis zur Schornsteinmündung mehr als 2,75 m, so gelten jede volle 2,75 m dieses Teiles der Schornsteinlänge als Geschoss; das Dachgeschoss zählt als zwei Geschosse, wenn es zu Wohnzwecken ausgebaut ist und sich über dem ausgebauten Teil ein Boden befindet, der zur Ausführung der Schornsteinfegerarbeiten durchstiegen werden muss; Rußgänge unterhalb des Erdgeschosses in Gebäuden, die kein Kellergeschoss haben, gelten als Geschoss; in Gebäuden, die keine Geschosseinteilung haben – wie zum Beispiel Kirchen, Türme und Hallen –, gelten jede volle 2,75 m der Schornsteinlänge als ein Geschoss;

5. Aufstellraum:

Raum, in dem eine Feuerstätte oder ein Verbrennungsmotor betrieben wird;

6. Feuerungsanlage:

ortsfeste Einrichtung, bestehend aus einer Feuerstätte und, soweit vorhanden, einem Verbindungsstück, einer Abgasanlage, einem Brenner, einem Wärmetauscher, der Brennstoffversorgung und sonstigen Einrichtungen, die dem Betrieb der Feuerungsanlage dienen;

6.1. Feuerstätte:

ortsfeste Einrichtung zur Verbrennung fester flüssiger oder gasförmiger Stoffe;

6.1.1 Zusatzfeuerstätte:

eine zusätzlich zu einer Zentralheizung benutzte Feuerstätte, die der Deckung des Wärmebedarfs von Räumen dient und mit der Zentralheizung nicht in Verbindung steht, ausgenommen offene Kamine und Kaminkassetten;

6.1.2 Raumlufunabhängige Feuerstätte:

Feuerstätte mit gegenüber dem Aufstellungsraum geschlossener Verbrennungskammer;

6.1.3 zeitweise benutzte Feuerstätte:

Feuerstätte, die während des Jahres regelmäßig benutzt wird, jedoch in Zeiträumen, die kürzer sind als die übliche Heizperiode;

6.1.4 selten benutzte Feuerstätte:

Feuerstätte, die nur an wenigen Tagen im Jahr betrieben wird;

6.2. bivalente Heizung:

Heizung, bei der eine Öl- oder eine Gasfeuerungsanlage in Verbindung mit einer Wärmepumpe, oder einem Solarkollektor betrieben wird, sofern Wärmepumpen oder Solarkollektor nicht ausschließlich der Brauchwassererwärmung dienen;

6.3 Brennwertfeuerungsanlage für Gas- und Ölfeuerung:

Wärmeerzeuger, bei dem die Verdampfungswärme des im Abgas enthaltenen Wasserdampfs konstruktionsbedingt durch Kondensation nutzbar gemacht wird;

6.4 Räucheranlage:

Anlage zum Konservieren oder Geschmacksverändern von Lebensmitteln, bestehend aus Raucherzeuger, Räucherschrank oder -kammer sowie dem zugehörigen Verbindungsstück;

6.5 Röstanlage:

Anlage, in der mit Hilfe von Wärmeerzeugern Güter geröstet werden;

6.6. Trocknungsanlage:

Anlage, in der mit Hilfe eines Wärmeerzeugers Produkte getrocknet werden können (zum Beispiel Trockenkammer, Dörr- und Darranlage);

7. Verbrennungsmotoranlage:

ortsfeste Einrichtung mit mindestens einem Motor zum Antrieb einer Arbeitsmaschine oder zur Erzeugung von Strom (auch Blockheizkraftwerk und Notstromersatzanlage);

8. Abgas:

durch Verbrennungsprozesse entstehendes Verbrennungsprodukt (beim Einsatz fester Brennstoffe auch als Rauchgas bezeichnet);

9. Abgasanlage:

Einrichtung zur Ableitung von Abgasen aus Feuerstätten oder Verbrennungsmotoren;

9.1. Abgasweg:

Strömungsstrecke der Abgase von der Brennkammer bis zum Eintritt in die Abgasanlage;

9.2. Abgasüberwachungseinrichtung:

Messeinrichtung, die in Abhängigkeit von Druck, Temperatur, Strömungsgeschwindigkeit oder anderen Messparametern die Gaszufuhr zur Feuerungsanlage oder Verbrennungsmotoranlage selbsttätig abschalten soll;

9.3. Verbindungsstück:

Verbindungen zwischen Feuerstätte oder Verbrennungsmotor und Abgasanlage;

9.3.1 Kanal:

Leitung, die in ganzer Länge mit Boden, Decken, Wänden oder anderen Bauteilen fest verbunden und dazu bestimmt und geeignet ist, Abgas (Abgaskanäle) oder Rauch (Rauchkanäle) einer Feuerstätte oder eines Verbrennungsmotors in den Schornstein zu leiten;

9.3.2 Sauger:

in Sammelschornstein einmündender, senkrecht geführter, unbesteigbarer Rauchkanal;

9.3.3 Rohr:

in einem Aufenthaltsraum frei verlaufende Leitung einer Feuerungsanlage oder einer Verbrennungsmotoranlage für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, das dazu bestimmt und geeignet ist, Abgas (Abgasrohr) oder Rauch (Rauchrohr) von der Feuerstätte oder dem Verbrennungsmotor in die Abgasanlage zu leiten; dazu zählt auch ein Ofenrohr von einem offenen Kamin und einer Kaminkassette;

9.4 Abgasleitung:

senkrecht oder waagrecht verlaufende Leitung, an die eine Feuerstätte oder ein Verbrennungsmotor angeschlossen ist;

9.5 Luft-Abgas-System:

Abgasanlage mit nebeneinander oder ineinander angeordneten Schächten für eine raumluftunabhängige Feuerstätte, die dieser Verbrennungsluft über den Luftschacht von der Mündung zuführt und ihre Abgase über Dach ins Freie abführt;

9.6 Schornstein:

aufwärts führende rußbrandbeständige bauliche Anlage oder aufwärts führendes Bauteil, dazu bestimmt und geeignet, Abgase von Feuerstätten oder Verbrennungsmotoren ins Freie zu leiten (dienen nicht der Lüftung von Räumen); Schornsteinhöhe oder -länge ist der Abstand zwischen Schornsteinsohle und -mündung bei besteigbarem Schornstein, über offener Feuerstätte der Abstand zwischen der Herdoberfläche und der Schornsteinmündung, bei zusammengeführten Schornsteinen für den Nebenschornstein der Abstand zwischen dessen Sohle und der Einmündung in den Hauptschornstein;

- 9.6.1 Großschornstein:
Schornstein mit einem lichten Querschnitt von mehr als 10.000 cm² an der Schornsteinsohle;
- 9.6.2 Rauchschorstein:
an eine Feuerstätte, in der feste Brennstoffe verbrannt werden, angeschlossene Abgasanlage;
- 9.6.3 Kaminrauchschorstein:
Rauchschorstein, an den ein offener Kamin angeschlossen ist; offener Kamin ist eine Feuerstätte mit zum Aufstellungsraum oder bei Außenkaminen ins Freie offenem Feuerraum;
- 9.6.4 Zu besteigende Schornsteine, Rauch- oder Abgaskanäle:
Abgaseinrichtungen, die zum Reinigen bestiegen oder befahren werden müssen;
- 9.7 Dunstabzugsanlage:
Einrichtung, in der Dünste, Wrasen oder Abgase von gewerblichen Küchen (Koch-, Grill-, Brat- oder Röstanlagen) gesammelt und ins Freie geleitet werden; hierzu zählen auch Abgasanlagen gewerblicher Räucheranlagen, sofern der Rauch außerhalb der Räucherammer erzeugt wird und durch besondere technische Einrichtungen ein Ruß- und Fettansatz nicht entstehen kann;
10. Lüftungsanlage:
baurechtlich erforderliche Einrichtung zur Heranführung von Verbrennungsluft oder zur Be- oder Entlüftung des Aufstellraums einer Feuerstätte oder eines Verbrennungsmotors;
- 10.1 Abluftschacht:
zur Ableitung von Abluft über Dach ins Freie bestimmte und geeignete, aufwärts führende bauliche Vorrichtung;
- 10.2 Abluftkanal:
waagrecht oder steigend verlaufende Leitung zur Abführung von Abluft in einen Lüftungsschacht oder durch die Außenwand ins Freie;
11. Emissionsmessung:
Messung an einer Feuerungsanlage oder Verbrennungsmotoranlage, von der Luftverunreinigungen ausgehen;
12. Kohlenmonoxidmessung (CO-Messung):
Bestimmung des Kohlenmonoxidgehaltes im unverdünnten, trockenen Abgas.

§11

Die Anlage erhält folgende Fassung

Anlage

Inhaltsverzeichnis

- Abschnitt 1 Kehrungen, Überprüfungen, Emissionsmessungen, Abgaswegüberprüfungen und Abnahmetätigkeiten
Nummern 10 bis 15
- Abschnitt 2 Kehrung von nicht zu besteigenden Abgasanlagen, an die Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe angeschlossen sind
Nummern 20 bis 28
- Abschnitt 3 Kehrungen von zu besteigenden Abgasanlagen, an die Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe angeschlossen sind
Nummern 30 bis 38
- Abschnitt 4 Kehrung von Teilen der Abgasanlagen, die nicht bestiegen werden, an die Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe angeschlossen sind
Nummern 40 bis 49
- Abschnitt 5 Kehrung von besonderen Anlagen
Nummern 50 bis 59
- Abschnitt 6 Überprüfung einschließlich des Entfernens der Rückstände in Abgasanlagen, an die Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe angeschlossen sind
Nummern 60 bis 69
- Abschnitt 7 Überprüfung von Lüftungsanlagen, Wrasenfängen und Abgaswegen von ortsfesten gewerblichen Grill-, Koch- und Bratanlagen
Nummern 70 bis 78
- Abschnitt 8 Emissionsmessungen, einschließlich der Wiederholungs- und Einstufungsmessungen nach den §§ 14, 15 und § 23 Absatz 2 der 1. BImSchV
Nummern 80 bis 88
- Abschnitt 9 Überprüfung und Reinigung von Abgasanlagen, an die Verbrennungsmotoranlagen angeschlossen sind
Nummern 90 bis 93
- Abschnitt 10 Besonderer Arbeitsaufwand
Nummern 100 bis 112.2

Nummer	Art der Arbeit	Arbeitswert
<p>Abschnitt 1 Kehrungen, Überprüfungen, Emissionsmessungen, Abgaswegüberprüfungen und Abnahmetätigkeiten</p>		
<p>Die Gebühren werden nur in den Jahren der Arbeitsausführung fällig.</p>		
10	<p>Für Kehr- und Überprüfungsarbeiten nach den Nummern 20.1 bis 34, 58, 59, 80, 81, 88 und 90 wird zusätzlich ein Grundwert berechnet.</p> <p>Befinden sich in einem Gebäude mehrere der genannten Anlagen, so ist nur der höchste Grundwert in Ansatz zu bringen.</p>	
	Der Grundwert beträgt je Geschoss ...	2,2
	für das erste Geschoss zusätzlich ...	7,7
11	<p>Für Kehr- und Überprüfungsarbeiten nach den Nummern 60, 65, 66 und 84 wird zusätzlich ein Grundwert berechnet.</p> <p>Befinden sich in einem Gebäude mehrere der genannten Anlagen, so ist nur der höchste Grundwert in Ansatz zu bringen.</p>	
	Der Grundwert beträgt je Geschoss ...	1,5
	für das erste Geschoss zusätzlich ...	4,7
12	<p>Für Überprüfungsarbeiten nach den Nummern 61, 67, 68.1, 68.2 und 69.1</p>	
	Der Grundwert beträgt je Geschoss ...	1,5
	für das erste Geschoss zusätzlich ...	7,7
13	<p>Für Kehr- und Überprüfungsarbeiten nach der Nummer 91 wird zusätzlich ein Grundwert berechnet.</p>	
	Der Grundwert beträgt je Geschoss ...	2,2
	für das erste Geschoss zusätzlich ...	7,7
14	<p>Für Prüfungstätigkeiten nach der Nummer 103</p>	
	Der Grundwert beträgt je betroffenes Geschoss ...	6,5
15	<p>Für Prüfungstätigkeiten nach den Nummern 106 und 107</p>	

Nummer	Art der Arbeit	Zahl der Kehrungen	Arbeitswert
Abschnitt 2 Kehrung von nicht zu besteigenden Abgasanlagen, an die Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe angeschlossen sind			
20.1	alle, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, ...	4	
	je Geschoss ...		0,5
	für das erste Geschoss zusätzlich ...		1,5
20.2	alle, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, ...	4	
	je Geschoss, sofern die Sohle der Abgasanlage sich oberhalb des ersten Obergeschosses befindet,		0,5
	für das erste Geschoss zusätzlich ...		2,5
21	Abgasanlagen mit einem lichten Querschnitt über 1800 cm ² ...	2	
	je Geschoss ...		1,5
	für das erste Geschoss zusätzlich ...		1,5
22	Abgasanlagen für den bestimmungsgemäßen Betrieb im Unterdruck mit einem lichten Querschnitt unter 1800 cm ² , an die mit flüssigen Brennstoffen beheizte Feuerstätten angeschlossen sind, die der wiederkehrenden Überwachung nach § 15 der 1. BImSchV unterliegen, sowie bivalente Heizungsanlagen ...	1	
	je Geschoss ...		0,5
	für das erste Geschoss zusätzlich ...		1,5
23	Abgasanlagen für den bestimmungsgemäßen Betrieb im Unterdruck mit einem lichten Querschnitt über 1800 cm ² , an die mit flüssigen Brennstoffen beheizte Feuerstätten angeschlossen sind, die der wiederkehrenden Überwachung nach § 15 der 1. BImSchV unterliegen, sowie bivalente Heizungsanlagen ...	1	

	je Geschoss ...	1,5
	für das erste Geschoss zusätzlich ...	1,5
24	Abgasanlagen für den bestimmungsgemäßen Betrieb im Überdruck, an die mit flüssigen Brennstoffen beheizte Feuerstätten angeschlossen sind, die der wiederkehrenden Überwachung nach § 15 der 1. BImSchV unterliegen, Überprüfung und gegebenenfalls Reinigung alle zwei Jahre, nach Inbetriebnahme spätestens im dritten Jahr	
	je Geschoss ...	1
	für das erste Geschoss zusätzlich ...	3
25.1	Abgasanlagen, an die Feuerstätten angeschlossen sind, die 1 nur selten benutzt werden, ...	
	je Geschoss ...	0,5
	für das erste Geschoss zusätzlich ...	1,5
25.2	Abgasanlagen, an die Feuerstätten angeschlossen sind, die 1 nur selten benutzt werden, sofern die Sohle der Abgasanlage sich oberhalb des ersten Obergeschosses befindet, ...	
	je Geschoss ...	0,5
	für das erste Geschoss zusätzlich ...	2,5
26.1	Abgasanlagen, an die Zusatzfeuerstätten oder Feuerstätten 2 angeschlossen sind, die zeitweise benutzt werden, ...	
	je Geschoss ...	0,5
	für das erste Geschoss zusätzlich ...	1,5
26.2	Abgasanlagen, an die Zusatzfeuerstätten oder Feuerstätten 2 angeschlossen sind, die zeitweise benutzt werden, sofern die Sohle der Abgasanlage sich oberhalb des ersten Obergeschosses befindet,	
	je Geschoss ...	0,5
	für das erste Geschoss zusätzlich ...	2,5
27	Innenkaminrauchschnsteine, ausgenommen selten benutzte, ...	2

	je Geschoss ...		3
	für das erste Geschoss zusätzlich ...		1,5
28	Außenkaminrauchschnsteine und selten benutzte Innenkaminrauchschnsteine ...	1	
	je Geschoss ...		3
	für das erste Geschoss zusätzlich ...		1,5
	Die Nummern 27 und 28 gelten auch für zu besteigende Schnsteine.		
	Abschnitt 3 Kehrungen von zu besteigenden Abgasanlagen, an die Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe angeschlossen sind		
30	alle, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, ...	2	
	je Geschoss ...		6
	für das erste Geschoss zusätzlich ...		1,5
31	Abgasanlagen, an die Feuerstätten angeschlossen sind, die 1 selten benutzt werden, ...		
	je Geschoss ...		6
	für das erste Geschoss zusätzlich ...		1,5
33	Abgasanlagen, an die mit flüssigen Brennstoffen beheizte 2 Feuerstätten angeschlossen sind, die nicht der wiederkehrenden Überwachung nach § 15 der 1. BImSchV unterliegen, ...		
	je Geschoss ...		8,5
	für das erste Geschoss zusätzlich ...		1,5
34	Abgasanlagen, an die mit flüssigen Brennstoffen beheizte 1 Feuerstätten angeschlossen sind, die der wiederkehrenden Überwachung nach § 15 der 1. BImSchV unterliegen, ...		
	je Geschoss ...		8,5
	für das erste Geschoss zusätzlich ...		1,5

Kehrung der zu besteigenden Kanäle vor Schornsteinen

35	im Sinne der Nummern 22, 23, 25.1, 25.2, 28, 31, 34 und 59 ...	1	
36	im Sinne der Nummern 21, 26.1, 26.2, 27, 30 und 33 ...	2	
38	im Sinne der Nummern 20.1 und 20.2 ...	4	
	für jedes angefangene Meter ...		6,5
	für das erste angefangene Meter zusätzlich ...		8

Abschnitt 4

Kehrung von Teilen der Abgasanlagen, die nicht bestiegen werden, an die Feuerstätten für feste und flüssige Brennstoffe angeschlossen sind

Kehrung der nicht zu besteigenden Kanäle von Schornsteinen

40	im Sinne der Nummern 22, 23, 25.1, 25.2, 28, 31, 34 und 58 ...	1	
41	im Sinne der Nummern 21, 26.1, 26.2, 27, 30 und 33 ...	2	
43	im Sinne der Nummern 20.1 und 20.2 ...	4	
	für jedes angefangene Meter ...		1,5
	für das erste angefangene Meter zusätzlich ...		3,5

Rohre

48	Kehrung beziehungsweise Überprüfung der Rohre - einschließlich des Rohrstutzens - von zentralen Warmwasserbereitungsanlagen, Zentralheizungsfeuerstätten und von gewerblichen Backöfen ...	1	
	für jedes angefangene Meter ...		1,5
	für das erste angefangene Meter zusätzlich ...		3,5

Sauger

49	Kehrung von Saugern ...	1	6,5
----	-------------------------	---	-----

Abschnitt 5
Kehrung von besonderen Anlagen

50	Rauchschornsteine, die zum Reinigen nicht bestiegen werden müssen, von nicht gewerblichen Räucheranlagen und Trockenanlagen ...	1
	für jedes angefangene Meter ...	1,5
	für das erste angefangene Meter zusätzlich ...	3,5
51	Zu besteigende Rauchschornsteine und Großschornsteine von gewerblichen Räucheranlagen und Trockenanlagen ...	4
	nach Zeitaufwand je Arbeitsminute ...	1
52	Entlüftungsschornsteine von gewerblichen Räucheranlagen ...	2
	für jedes angefangene Meter ...	1,5
	für das erste angefangene Meter zusätzlich ...	3,5
53	Gewerbliche Räucheranlagen, Darranlagen, Trockenkammern und dergleichen sowie deren Kanäle ...	4
	je angefangenes m ² Reinigungsfläche ...	6
54	Rauchfang von gewerblichen Räucheranlagen ...	2
	je angefangenes m ² Reinigungsfläche ...	6
55	Nichtgewerbliche Räucheranlagen, Darranlagen, Trockenkammern und dergleichen sowie deren Kanäle ...	1
	je angefangenes m ² Reinigungsfläche ...	6
56	Abzugswege - mit Ausnahme des Motorteiles - von gewerblichen Röstanlagen ...	4
	nach Zeitaufwand je Arbeitsminute ...	1
57	Kanäle und Schornsteinsohlen von Großschornsteinen, an die mit festen oder flüssigen Brennstoffen beheizte Feuerstätten angeschlossen sind, mit Ausnahme der unter Nummer 51 genannten,	1
	nach Zeitaufwand je Arbeitsminute ...	1

58	nicht zu besteigende Schornsteine von Schmieden	1	
	je Geschoss ...		0,5
	für das erste Geschoss zusätzlich ...		1,5
59	zu besteigende Schornsteine von Schmieden ...	1	
	je Geschoss ...		6
	für das erste Geschoss zusätzlich ...		1,5
Abschnitt 6			
Überprüfung einschließlich des Entfernens der Rückstände in Abgasanlagen, an die Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe angeschlossen sind			
60	Abgasanlagen für bestimmungsgemäßen Betrieb im Unterdruck mit einem lichten Querschnitt bis 10 000 cm ²		
	alle, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, ...	1	
	je Geschoss ...		0,5
	für das erste Geschoss zusätzlich ...		1
61	Abgasanlagen für bestimmungsgemäßen Betrieb im Überdruck, Überprüfung und gegebenenfalls Reinigung alle zwei Jahre, nach Inbetriebnahme spätestens im dritten Jahr,		
	alle, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird,		
	je Geschoss ...		1
	für das erste Geschoss zusätzlich ...		2
62	Schornsteinsohle von Großschornsteinen mit Ausnahme der unter Nummer 51 genannten ...	1	
	nach Zeitaufwand je Arbeitsminute ...		1
63	Nicht zu besteigende Kanäle ...	1	
	je angefangenes Meter ...		1,5
64	Zu besteigende Kanäle ...	1	

	je angefangenes Meter ...		2,5
65	Abgaswegüberprüfung von raumluftabhängigen Gasfeuerstätten mit Strömungssicherung ...	1	
	je Gasfeuerstätte ...		15
66	Luft-Abgas-Systeme einschließlich der Überprüfung der Verbrennungsluftzufuhr ...	1	
	je Geschoss ...		2,5
	für das erste Geschoss zusätzlich ...		3,5
67	Abgaswegüberprüfung von raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten (z. B. Außenwandgasfeuerstätten einschließlich Windschutzeinrichtungen und Berührungsschutzgitter), an denen keine Kohlenmonoxidmessung durchgeführt werden kann, Überprüfung alle zwei Jahre, nach Inbetriebnahme, spätestens im dritten Jahr		
	je Feuerstätte ...		10
68.1	Abgaswegüberprüfung von Gasfeuerstätten ohne Strömungssicherung und raumluftunabhängigen Feuerstätten, (z. B. Außenwandgasfeuerstätten einschließlich Windschutzeinrichtungen, Berührungsschutzgitter) und der Bestimmung des Kohlenmonoxidgehalts im trockenen Abgas Überprüfung alle zwei Jahre		
	je Feuerstätte ...		15
68.2	Abgaswegüberprüfung von raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten, die ihre Verbrennungsluft mittels eines Gebläses über einen Ringspalt im Gegenstrom zur Feuerstätte führen und über eine geeignete Messöffnung verfügen und der Bestimmung des Kohlenmonoxidgehalts im trockenen Abgas Überprüfung alle zwei Jahre, nach Inbetriebnahme spätestens im dritten Jahr		
	je Feuerstätte ...		19
69	Überprüfung von ortsfesten, in Gebäuden aufgestellten Gasfeuerstätten ohne Abgasanlage (z.B. Heizstrahler mit		

Brenner ohne Gebläse - Hellstrahler - oder Heizstrahler mit Brenner mit Gebläse - Dunkelstrahler -) in Fabrikations- und Werkhallen, Ausstellungs- und Lagerhallen sowie ähnlichen Großräumen

69.1	Dunkelstrahler		
	Überprüfung alle zwei Jahre ...		15
69.2	Hellstrahler		
	Überprüfung alle zwei Jahre nach Zeitaufwand je Arbeitsminute ...		1

**Abschnitt 7
Überprüfung von Lüftungsanlagen, Wrasenfängen und Abgaswegen von ortsfesten gewerblichen Grill-, Koch- und Bratanlagen**

70	Lüftungsanlagen ...	1	
	je Lüftungsanlage ...		2
71	Entlüftungsschächte von Heizräumen nach den baurechtlichen Bestimmungen zusätzlich ...		3,5
75	Lüftungskanäle eines gewerblichen Betriebes ...	1	
	nach Zeitaufwand je Arbeitsminute ...		1
76	Wrasenfänge und Abzugswege von ortsfesten und gewerblichen Grill-, Koch- und Bratanlagen ...	2	
	nach Zeitaufwand je Arbeitsminute ...		1

Die Reinigung kann auch durch die Betreiberin bzw. den Betreiber der Anlage oder Dritte erfolgen.

Nummer	Art der Arbeit	Arbeitswert
77	Überprüfung von Lüftungsanlagen	
77.1	Lüftungsanlagen von raumluftabhängigen Feuerstätten ohne Strömungssicherung, die nicht der Messpflicht unterliegen,	

sowie von raumluftunabhängigen Feuerstätten, die die Abgase unter Überdruck ins Freie fördern und deren Abgasleitungen im Aufstellraum nicht luftumspült sind,

Überprüfung alle zwei Jahre ... 2

77.2 Lüftungsanlagen, die im Zusammenhang mit Notstromersatzanlagen erforderlich sind,

Überprüfung alle drei Jahre ... 2

78 Entlüftungsschächte von raumluftabhängigen Feuerstätten ohne Strömungssicherung, die nicht der Messpflicht unterliegen, sowie von raumluftunabhängigen Feuerstätten, die die Abgase unter Überdruck ins Freie fördern und deren Abgasleitungen im Aufstellraum nicht luftumspült sind,

Überprüfung alle zwei Jahre ... 3,5

**Abschnitt 8
Emissionsmessungen,
einschließlich Wiederholungs-
und Einstufungsmessungen
nach den §§ 14 , 15 und § 23
Absatz 2 der 1. BImSchV**

80 bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe mit einer Messstelle ... 38

81 bei Feuerungsanlagen für den Einsatz flüssiger Brennstoffe mit zwei Messstellen ... 45

Die Arbeitswerte der Nummern 80 und 81 verringern sich bei

	Einstufungsmessungen an Feuerungsanlagen von mehr als 4 bis einschließlich 11 Kilowatt Nennwärmeleistung um jeweils 12 Arbeitswerte	
82	bei Feuerungsanlagen für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe mit Messstellen, die höchstens 2 m über dem Fußboden liegen, ...	24
83	bei Feuerungsanlagen für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe mit Messstellen, die mehr als 2 m über dem Fußboden liegen,	29
84	bei raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten ...	29
	Spezieller Arbeitsaufwand im Zusammenhang mit Emissionsmessungen	
85	Bei der Überwachung von Feuerungsanlagen für den Einsatz fester Brennstoffe gemäß §§ 14 und 15 in Verbindung mit § 6 der 1. BImSchV sind für die Emissionsmessungen in Ansatz zu bringen	
	nach Zeitaufwand je Arbeitsminute ...	1
	Die Erstattung von Auslagen für die Bestimmung der Massenkonzentration an Staub, Ruß und Teer im Abgas kann gesondert verlangt werden.	
86	Bei Feuerungsanlagen, die für den Einsatz flüssiger Brennstoffe bestimmt und in Werkstätten oder Hallen über Durchgangshöhe installiert sind (z. B. Warmlufterzeuger), sind für Kehr- und Überprüfungsarbeiten sowie für	

die Überwachung nach §§ 14 und 15 der 1. BImSchV abweichend von den unter den Nummern 10 bis 76, 80 und 81 festgelegten Arbeitswerten nach erforderlichem Zeitaufwand in Ansatz zu bringen

nach Zeitaufwand je Arbeitsminute ... 1

87

Bei Feuerungsanlagen, die für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe bestimmt und in Werkstätten oder Hallen über Durchgangshöhe installiert sind (z. B. Warmlufterzeuger), sind für Kehr- und Überprüfungsarbeiten sowie für die Überwachung nach §§ 14 und 15 der 1. BImSchV abweichend von den unter den Nummern 10 bis 76, 82 und 83 festgelegten Arbeitswerten in Ansatz zu bringen

nach Zeitaufwand je Arbeitsminute ... 1

88

Rußmessung an Feuerungsanlagen mit Brennwertfeuerstätten, die mit flüssigen Brennstoffen betrieben werden

(jährlich einmal) ... 17

**Abschnitt 9
Überprüfung und Reinigung
von Abgasanlagen, an die
Verbrennungsmotoranlagen
angeschlossen sind**

90

alle, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird, jährlich

je Geschoss ... 1

für das erste Geschoss zusätzlich ... 2

91	<p>Abgasanlagen von Notstromersatzanlagen alle drei Jahre</p> <p>je Geschoss ... 1</p> <p>für das erste Geschoss 2 zusätzlich ...</p>
92	<p>Bestimmung des Kohlenmonoxidgehalts im trockenen Abgas</p> <p>Überprüfung jährlich</p> <p>je Verbrennungsmotor</p> <p>Abrechnung nach Zeitaufwand 1 je Arbeitsminute ...</p>
93	<p>Bestimmung des Kohlenmonoxidgehalts im trockenen Abgas bei Notstromersatzanlagen, Überprüfung alle 3 Jahre</p> <p>je Verbrennungsmotor ... 15</p> <p>Abrechnung nach Zeitaufwand 1 je Arbeitsminute ...</p>
<p>Abschnitt 10 Besonderer Arbeitsaufwand</p>	
100	<p>Konnte eine regelmäßig 13,5 wiederkehrende Kehrung oder Überprüfung, deren Termin mindestens zwei Arbeitstage zuvor bekannt gegeben worden war, auch nach einer nochmaligen schriftlichen Ankündigung mindestens eine Woche zuvor an dem hierin genannten Tage nicht durchgeführt werden, so sind für den besonderen Arbeitsaufwand zusätzlich in Ansatz zu bringen ...</p>

101

Werden regelmäßig wiederkehrende Kehrunge
oder Überprüfungen auf Wunsch der Eigentümerin bzw. des Eigentümers an Sonn- oder Feiertagen oder in der Zeit zwischen 16.00 Uhr und 7.00 Uhr ausgeführt, so sind nach Zeitaufwand je Arbeitsminute und eingesetzter Arbeitskraft ein Arbeitswert zuzüglich eines tariflichen Überstundenaufschlags von 25 vom Hundert (v.H.) oder eines tariflichen Sonn- und Feiertagsaufschlages von 100 v.H. in Ansatz zu bringen. Die für die jeweiligen Arbeiten in anderen Nummern festgesetzten Arbeitswerte entfallen.

102

Ausbrennen eines Schornsteins

nach Zeitaufwand je Arbeitsminute ... 1

Auslagen für Ausbrenn- oder Reinigungsmaterial sind gesondert zu erstatten.

103

Prüfungstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Neu-, dem Umbau oder der Ausbesserung eines Schornsteins oder anderer Abgasanlagen sowie einer überprüfungspflichtigen Lüftungsanlage, wie Dichtheitsprobe und der Bescheinigungen bis zur Rohbaufertigstellung über die Tauglichkeit des Schornsteins, seiner Anschlüsse (Bauzustandsbesichtigung) sowie bis zur endgültigen Fertigstellung über die sichere Benutzbarkeit des Schornsteins und seiner Anschlüsse (Schlussabnahme).

Für die hier genannten Arbeiten ist ein Mindestwert je

	Prüftermin und Gebäude von 27 Arbeitswerten in Ansatz zu bringen, sofern die Summe der Einzelpositionen diesen Mindestwert unterschreitet.	
103.1	Bauzustandsbesichtigung, Baubesprechung, Planprüfung	10
	nach Zeitaufwand je Arbeitsminute ...	1
103.2	Schlussabnahme je Schornstein ...	7
103.3	Zuschlag für die Bauzustandsbesichtigung je Kanal ...	4
103.4	Zuschlag für die Schlussabnahme je Kanal oder Rohr ...	2,5
103.5	Zuschlag je Lüftungsanlage ...	5,5
103.6	Kennzeichnung eines Lüftungsschachtes ...	4
103.7	Für die Prüfung anderer Abgasanlagen von Feuerstätten oder Verbrennungsmotoren für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe, gegebenenfalls einschließlich der Dichtheitsprüfung (Druckprüfung) oder Messung im Ringspalt	
	nach Zeitaufwand je Arbeitsminute ...	1
104	Prüfung eines offenen Kamins	
	Prüfung vor Anbringen der Kaminverkleidung ...	10,5
	Für die hier genannten Arbeiten ist ein Mindestwert je Prüftermin und Gebäude von 27 Arbeitswerten in Ansatz zu	

	bringen, sofern die Summe der Einzelpositionen diesen Mindestwert unterschreitet.	
105	Prüfung einer Feuerungsanlage beziehungsweise einer Verbrennungsmotoranlage wegen des Neuanschlusses, der Auswechslung oder der Änderung einer Feuerstätte beziehungsweise eines Motors	
105.1	Freigabe eines Schornsteins oder einer anderen Abgasanlage	10,5
	Für die hier genannten Arbeiten ist ein Mindestwert je Prüftermin und Gebäude von 27 Arbeitswerten in Ansatz zu bringen, sofern die Summe der Einzelpositionen diesen Mindestwert unterschreitet.	
105.2	Schlussabnahme einer Feuerungsanlage beziehungsweise einer Verbrennungsmotoranlage ...	10,5
	Für die hier genannten Arbeiten ist ein Mindestwert je Prüftermin und Gebäude von 27 Arbeitswerten in Ansatz zu bringen, sofern die Summe der Einzelpositionen diesen Mindestwert unterschreitet.	
105.3	Zuschlag für die Prüfung von Gasfeuerstätten oder Verbrennungsmotoren	
	Prüfen, ob eine Abgasüberwachungseinrichtung nach den einschlägigen Vorschriften erforderlich oder vorhanden ist, ...	5
106	Prüfung der Entbehrlichkeit bzw. fachgerechten Stilllegung von Schornsteinen und anderen Abgasanlagen	

	je Schornstein bzw. Abgasanlage ...	7
	Für die hier genannten Arbeiten ist ein Mindestwert je Prüftermin und Gebäude von 27 Arbeitswerten in Ansatz zu bringen, sofern die Summe der Einzelpositionen diesen Mindestwert unterschreitet.	
107	Prüfung von bestehenden Feuerstätten oder Verbrennungsmotoren in Gebäuden außerhalb von Heizräumen, wenn in das Gebäude fugendichte Fenster oder Außentüren eingebaut werden und wenn die Größe der Aufstellräume der Feuerstätten oder Verbrennungsmotoren verändert oder Fenster und Türen ins Freie nachträglich abgedichtet werden	
	je Feuerstätte oder Verbrennungsmotor ...	9
	Für die hier genannten Arbeiten ist ein Mindestwert je Prüftermin und Gebäude von 27 Arbeitswerten in Ansatz zu bringen, sofern die Summe der Einzelpositionen diesen Mindestwert unterschreitet.	
108	Berechnung der Schornsteinabmessung nach DIN EN 13384 Teile 1 und 2	
108.1	Prüfung einer Berechnung ...	20
108.2	Aufstellung einer Berechnung (nur nach besonderer Auftragserteilung) ...	40
110	Nachprüfung von nicht fristgemäß beseitigten Mängeln, die zur Unterrichtung der zuständigen Behörde geführt haben. Überprüfung	

(Nachschau) im Auftrage der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers.

Je Nachschau und betroffenes 10
Geschoss ...

Für die hier genannten Arbeiten ist ein Mindestwert je Prüftermin und Gebäude von 27 Arbeitswerten in Ansatz zu bringen, sofern die Summe der Einzelpositionen diesen Mindestwert unterschreitet.

111

Wiederholung der Abgaswegüberprüfung inklusive Kohlenmonoxidmessung vor Wiedereinbetriebnahme, nachdem für die Anlage von der zuständigen Behörde ein Benutzungsverbot (Heizverbot) ausgesprochen wurde. Überprüfung nach Ablauf der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist.

Je Feuerungsanlage oder 15
Verbrennungsmotoranlage ...

Für die hier genannten Arbeiten ist ein Mindestwert je Prüftermin und Gebäude von 27 Arbeitswerten in Ansatz zu bringen, sofern die Summe der Einzelpositionen diesen Mindestwert unterschreitet.

112

Freigabe von entbehrlichen Schornsteinen für die Umwandlung in Installationsschächte

Für die hier genannten Arbeiten ist ein Mindestwert je Prüftermin und Gebäude von 27 Arbeitswerten in Ansatz zu bringen, sofern die Summe der Einzelpositionen diesen Mindestwert unterschreitet.

112.1	Freigabe eines entbehrlichen Schornsteins ...	27
112.2	Schlussabnahme eines Installationsschachtes nach Umwandlung eines Schornsteins in einen Installationsschacht ...	10,5